



# Merkblatt Zahnbehandlungen

## Zahnbehandlungskosten Ergänzungsleistungen (EL)

### Grundsätzliches

Zahnarztkosten sind Teil der vergütbaren Krankheits- und Behinderungskosten. Eine Rückvergütung kann nur dann erfolgen, sofern der Höchstbetrag pro Kalenderjahr für Alleinstehende von CHF 25'000.00, für Ehepaare von CHF 50'000.00 und für Heimbewohnerinnen und -bewohner von CHF 6'000.00 nicht ausgeschöpft ist.

### EL-Kriterien

Im Rahmen der Ergänzungsleistungen rechnen wir Zahnbehandlungen ab, sofern die EL-Kriterien einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Versorgung erfüllt sind.

*Zweckmässigkeit* ist gegeben, wenn die Behandlung den Bedarf der Patientin bzw. des Patienten in funktioneller Hinsicht erfüllt.

*Wirtschaftlichkeit* ist eine Behandlung mit günstiger Langzeitprognose und tiefen Nachsorgekosten oder guter Ausbaubarkeit sowie geringem Risiko für Komplikationen.

### Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV

Für die Vergütung durch die Ergänzungsleistungen ist der revidierte Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV mit einem Taxpunktwert von CHF 1.00 für zahnärztliche Leistungen massgebend.

### Zahntechniker-Tarif UV/MV/IV

Für die Berechnung der zahntechnischen Leistungen ist der Zahntechniker-Tarif von CHF 1.00 gemäss der Konkordanzliste für zahntechnische Arbeiten der Vereinigung der Kantonszahnärzte der Schweiz anzuwenden.

### Kostenvoranschlag

Vor Beginn einer geplanten Zahnbehandlung benötigen wir einen detaillierten Kostenvoranschlag mit der Gesamtplanung des Ober- und Unterkiefers inkl. detaillierten Laborschein vom Zahntechniker.

Der Kostenrahmen von CHF 1'500.00 bedeutet nicht, dass sämtliche Zahnbehandlungen, die sich unter diesem Kostenrahmen bewegen, durch die EL übernommen werden. Die Prinzipien einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Versorgung muss erfüllt sein, unabhängig vom tatsächlichen Betrag.

Wird von einem genehmigten Kostenvoranschlag abgewichen, müssen die Änderungen des Behandlungsplanes im Detail auf der Rechnung ersichtlich sein. Wird eine andere Behandlungsart geplant, muss ein neuer Kostenvoranschlag eingereicht werden.

### VKZS-Richtlinien

Für die Planung und Durchführung einer Zahnbehandlung sind die Richtlinien der VKZS (Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte der Schweiz/ [www.vkzs.ch](http://www.vkzs.ch)) zu beachten.

### Zahnformular

Bei erstmaliger Einreichung einer Zahnarztrechnung/ eines Kostenvoranschlags benötigen wir zusätzlich das Zahnformular Ergänzungsleistungen. Das Formular kann auf der Homepage der Ausgleichskasse des Kantons Bern [www.akbern.ch](http://www.akbern.ch) ausgefüllt und heruntergeladen werden.



- Notfall- /Schmerzbehandlung** Notfall- /Schmerzbehandlung sollen den Patienten schmerzfrei machen. Dies kann mit einfachen und z.T. provisorischen zahnärztlichen Mitteln erreicht werden. Einfache Notfall- und Schmerzbehandlungen sind auch ohne Gutheissung möglich, dürfen aber die definitive Behandlung nicht präjudizieren. Für die definitive Gesamtbehandlung ist ein detaillierter Kostenvoranschlag einzureichen inkl. Angaben über die bereits durchgeführte Notfall- /Schmerzbehandlung.
- Begutachtung durch die kantonale Abklärungsstelle** Im Kanton Bern erfolgt die Begutachtung durch die Zahnmedizinische Kliniken der Universität Bern. Umfangreiche konservierende Sanierungen, Parodontaltherapien, festsitzende Rekonstruktionen sowie hybride Verankerungen werden durch die Abklärungsstelle begutachtet.
- Zahnarztrechnung** Die Zahnarztrechnung ist entsprechend den Tarifiziffern gemäss dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV zu fakturieren. Die Rechnung ist immer auf den Namen des Patienten oder des gesetzlichen Vertreters auszustellen. Die Rechnung darf nie auf die Ausgleichskasse des Kantons Bern ausgestellt werden.
- Jede Rechnung muss folgende Angaben enthalten:
- Name behandelnder Zahnarzt/ Zahnärztin/ Zahnarztpraxis
  - Behandlungsbeginn, Behandlungsende (detaillierte Daten)
  - Rechnungsdatum
  - Rechnungsempfänger (Patient/in; gesetzlicher Vertreter)
  - Tarifiziffer mit Bezeichnung
  - Zahnnummer/ Ober-/Unterkiefer zur Tarifiziffer
  - Taxpunktwert und Taxpunktzahl
- Teilrechnungen** Teilrechnungen sind möglich, sofern die umfangreiche Gesamtbehandlung aus medizinischer Sicht in Einzeletappen ausgeführt werden muss und sich dadurch die voraussichtliche Behandlungsdauer verlängert.
- Direktzahlung Zahnarzt** In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit einer Drittauszahlung an die Zahnärztin/ den Zahnarzt. Zur Rechnung muss jedoch eine aktuelle Einverständniserklärung mit Unterschrift der Patientin/ des Patienten oder des gesetzlichen Vertreters eingereicht werden. Die Patientin und der Patient bleiben gegenüber der Zahnärztin und dem Zahnarzt Auftraggeber/in und Honorarschuldner/in, weshalb die Rechnung in jedem Fall auf den Namen der Patientin/ des Patienten auszustellen ist.
- Zahntechnische Arbeiten** Im Rahmen der Ergänzungsleistungen können Kosten für Zahnersatz berücksichtigt werden, wenn dieser durch einen Zahnarzt / eine Zahnärztin eingegliedert wird oder dies durch einen Zahnarzt / eine Zahnärztin in Auftrag gegeben wird. Zahn-technikern und Zahntechnikerinnen sind jegliche Arbeiten im Munde der Patientinnen und Patienten untersagt. Dementsprechend wird bei der Behandlung am Patienten eine Vergütung der Zahntechniker-Kosten abgelehnt.
- Einreichung Belege** Wird ein Antrag auf Rückerstattung von Krankheitskosten gestellt, müssen die Belege in Kopie der AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde eingereicht werden. Direkt bei der Ausgleichskasse des Kantons Bern eingereichte Unterlagen werden der zuständigen AHV-Zweigstelle weitergeleitet. Dies führt zu zeitlichen Verzögerungen.
- Rechnungen, die auf die AHV-Zweigstelle oder die Ausgleichskasse des Kantons Bern ausgestellt sind, werden nicht akzeptiert.